



NATIONALPARK – GEMEINDE MALTA

B a u b e h ö r d e 1 . I n s t a n z

A - 9854 MALTA 13 - KÄRNTEN / Bezirk: Spittal an der Drau
e-mail: malta.finanz@ktn.gde.at www.maltatal.com

Aktz.: 131-9-V-Bra-Ko/2011

Malta, den 14. Oktober 2011

Betr.: Errichtung einer Richtfunkanlage im Bereich Koschach zum Betrieb einer elektrizitätswirtschaftlichen Richtfunkverbindung

KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Die **Verbund Telekom Service GmbH.** in Am Hof 6a, 1010 Wien, hat mit der Eingabe vom 20. September 2011 um die Erteilung der Baubewilligung für die

„Errichtung einer Richtfunkanlage im Bereich Koschach und Brandstatt zum Betrieb einer elektrizitätswirtschaftlichen Richtfunkverbindung“

auf den Parzelle Nr 1152/1, KG.Malta und Parzellen 287/2, 297/3 und 412/1, KG. Dornbach angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Malta ordnet hierüber gemäß der Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 25. Oktober 2011, um 10:30 Uhr mit der Zusammenkunft im Gemeindeamt Malta

an.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Malta während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen (Auspflöckung).

Ergeht an: (nachweislich)

Angeschlagen am: 14.10.2011

Abgenommen am: 25.10.2011

Verteiler siehe Rückseite !

„Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel“

- 1) An die Verbund Telekom Service GmbH., Am Hof 6a, 1010 Wien mit der Vorlage der Zustimmungserklärungen der jeweiligen Grundeigentümer
- 2) An das Amt für Wasserwirtschaft, Lutherstrasse 6-8, 9800 Spittal an der Drau
- 3) An die P.Kovac & Co GesmbH., Wiener Strasse 365, 8051 Graz
- 4) Frau Karolina Pleßnitzer, Obergottesfeld 6, 9751 Sachsenburg
- 5) Herrn Josef Pleßnitzer, Obergottesfeld 6, 9751 Sachsenburg
- 6) Herrn Martin Pirker, Feistritz 3, 9854 Malta
- 7) An die Forsttechn.Dienst Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Str. 2, 9501 Villach
- 8) Herrn Bernd Pschernig, Schlatzingerau 2, 9854 Malta
- 9) Frau Elisabeth Pschernig, Schlatzingerau 6, 9854 Malta
- 10) Herrn Richard Gigler, Hilpersdorf 17, 9854 Malta
- 11) An die Modre Grundstücksverwaltungs u.Beteiligungs GmbH., Bergstein 10, 9102 Mittertrixen
- 12) An die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des Bezirkes Spittal/Drau -Baudienst- Tiroler Straße 16, A-9800 Spittal a.d. Drau;
- 13) An die Telekom Austria AG., Auftragsmanagement, Exerzierplatzstrasse 34, A-8055 Graz;
- 14) zum Akt
- 15) An die Amtsleitung im Hause (Terminverwaltung)

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Rüscher

Kundmachung in geeigneter Form gemäß § 42 Abs.1 zweiter Satz AVG.i.d.g.F.:

Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt Malta

Weiters ist diese Kundmachung auch auf der Homepage der Nationalparkgemeinde Malta unter der Adresse: www.maltatal.com (Amtstafel) während der angeführten Frist zur Einsicht kundgemacht.